

Gesellschaftsvertrag

Die im Anschluß dieser Vereinbarung aufgeführten Personen errichten eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

(Ergänzungen vom 26.11.2010 in kursiv)

Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung geführt:

Bürger-Sonnen-Kraftwerke Freilassing II Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BüSo II)

§ 1 Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

1. Der Sitz der Gesellschaft ist Freilassing.
2. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die Ressourcen regenerativer Energiequellen zu nutzen, insbesondere durch Sonnenkraft und erneuerbare Energieträger Strom zu erzeugen und dafür Anlagen auf Grundstücken im Gemeindegebiet oder der umliegenden Region zu errichten. Das Interesse und Bewußtsein der Bürger an alternativen Energiequellen soll geweckt und gefördert werden. Soweit staatliche Mittel zur Förderung dieses Zweckes zur Verfügung gestellt werden, sollen diese in Anspruch genommen werden, insbesondere Förderungen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 29. März 2000 (BGBl. 1 S. 305) oder vergleichbaren Förderungsbestimmungen.

§ 2 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet mit Ablauf dieses Jahres.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen der Gesellschafter

1. Gesellschafter können nur volljährige und natürliche Personen sein
2. Die Einlagen der einzelnen Gesellschafter wird auf **mindestens EUR 1.000,-** festgelegt. Darüber hinaus gehende Einlagen können in Stückelungen von je EUR 500,- erfolgen. Erst mit Zahlung und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft, kann der Gesellschafter auch Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag herleiten.
3. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt der Vorstand über die Höhe der Einlage und die Annahme des Beitrittsantrags.
Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.

4. Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto sowie ein Verrechnungskonto geführt. Die Einlagen der Gesellschafter sind dem Kapitalkonto gutzuschreiben. Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, Zinsen, Entnahmen oder Darlehenseinlagen, sowie etwaige Verluste verbucht. Entnahmen zu Lasten des Kapitalkontos sind bis zum Ausscheiden eines Gesellschafters ausgeschlossen.

§ 5 Vorstand. Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand, und damit die geschäftsführenden Gesellschafter, besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.
2. Die Geschäftsführung obliegt den 3 Vorstandsmitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im Abstand von drei Jahren.
4. Je 2 Vorstandsmitglieder sind zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebs und zur Vertretung der Gesellschaft gemeinschaftlich berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist jedoch auf das haftende Kapital beschränkt. Hierauf ist bei Vertretungshandlungen ausdrücklich hinzuweisen. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die geschäftsführenden Gesellschafter nicht befugt (vergl. § 7).
5. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
 - a) Alle Rechtsgeschäfte, die **EUR 5.000,--** pro Einzelfall und Jahr übersteigen.
 - b) Aufnahme von jeglichen Bankdarlehen und Darlehen, sofern dem nicht sogenannte Förderdarlehen einzelner Personen zu Grunde liegen.
 - c) Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeit über 5 Jahre)
 - d) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- oder sonstigen Dienstverträgen die eine Monatsbelastung von mehr als **EUR 500,00 auslösen.**
 - e) Alle Rechtsgeschäfte, welche über das Gesellschaftsvermögen hinausgehen.

§ 6 Vertretung im Außenverhältnis

Der 1. Vorstand ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft im Außenverhältnis sowie bei Abschluss von Verträgen zu vertreten. Dies bedeutet insbesondere die Berechtigung, Willenserklärungen abzugeben, Zustellungen entgegenzunehmen und sämtliche behördlichen und gerichtlichen Schritte durchzuführen. Er ist vor Gericht und Behörden aktiv und passiv legitimiert und vertretungsbefugt. Auf die Haftungsbeschränkung ist ausdrücklich hinzuweisen (§ 7 Ziff. 2.).

§ 7 Pflichten der Geschäftsführung. Haftungsbeschränkung

1. Bei Abschluss von Darlehensverträgen dürfen die Vorstandsmitglieder in Vertretung der einzelnen Gesellschafter diese schuldrechtlich nur als Teilschuldner gemäß dem anteiligen Wert ihrer Beteiligung verpflichten, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Vorstandsmitglieder haben den Darlehensgeber auf die teilschuldnerische Haftung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Die Haftung der Gesellschaft ist **im Innenverhältnis** auf **das Gesellschaftsvermögen** beschränkt. Die Haftungsbeschränkung betrifft auch den Fall der persönlichen Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter- Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, beim Abschluss jedes eine Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäfts mit einem Dritten, auf die Beschränkung der Vertretungsvollmacht gern. § **5 Abs. 5** dieses Vertrages hinzuweisen. Sie sind weiter verpflichtet, die **Haftungseinschränkung auf das Gesellschaftsvermögen** ausdrücklich zu vereinbaren. Soweit dies nicht möglich ist, ist **vor** jeder Verpflichtung ein **allstimmiger Beschluss** der Gesellschafter herbeizuführen. Die geschäftsführenden Gesellschafter haben ihre Geschäftspartner ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch ihre persönliche Haftung in jedem Falle, gleich aus welchem Rechtsgrunde, im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist. Darüber hinaus erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auch auf Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder eines Gesellschafters aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung.

§ 8 Tätigkeitsvergütung

Die Vergütung der geschäftsführenden Gesellschafter (Vorstand) oder eines zu bestellenden Geschäftsführers für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft wird auf der Gesellschaftsversammlung im Rahmen einer Vergütungsordnung festgelegt.

§ 9 Ergebnisverteilung

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung ein, auch wenn keine Verpflichtung nach steuerlichen Vorschriften oder Förderungsvorschriften besteht. Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragssteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zu legen.
2. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten teil.
3. Vor Verteilung von Gewinn und Verlust sind zu verbuchen die Tätigkeitsvergütungen und Auslagen für den oder die geschäftsführenden Gesellschafter entsprechend abzuschließender Vereinbarung (§ 8). Tätigkeitsvergütungen und Auslagen werden dem jeweiligen Verrechnungskonto des oder der geschäftsführenden Gesellschafter gutgeschrieben.
4. Vom Einlagebetrag des Kapitalkontos erhält jeder Gesellschafter eine Verzinsung, **gleich einem Mindestausschüttungssatz als Anteil am Gewinn**, von mind. 3 % (Drei Vom Hundert jährlich) durch Gutschrift auf dem jeweiligen Verrechnungskonto. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller Gesellschafter einen höheren oder niederen Ausschüttungssatz oder das Absehen der Verzinsung bestimmen.
Sollte das Betriebsergebnis keinen oder einen niedrigeren Gewinn ergeben und nicht oder nicht vollständig für das Ausschüttungsminimum ausreichen, reduziert sich der Ausschüttungssatz im Verhältnis zum Gewinn auch ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.
5. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die ihm zustehende Verzinsung zu Lasten seines Verrechnungskontos ab dem 5. Jahr der Leistung seiner vollen Einlage oder Stückelung hierzu zu entnehmen. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die auf seinen Gesellschaftsanteil anfallende Steuer zu Lasten seines Verrechnungskontos zu entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen der Gesellschafter bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit 2/3 -Mehrheit aller Gesellschafter.

Zukünftige Gewinne sind zunächst zum Ausgleich von Negativsalden des Verrechnungskontos zu verwenden. Entnahmen sind nur bei entsprechenden Habensalden der jeweiligen Verrechnungskonten möglich.
6. Die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Abs.1 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefaßt.
2. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorstand.
3. Die Bekanntgabe von Ort und Termin der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgt wahlweise durch den Vorstand mit entweder 14-tägiger Frist schriftlich, Bekanntgabe in der Lokalpresse mit 14-tägiger Frist oder durch persönliche Information an die Gesellschafter spätestens 3 Tage vor dem Termin. Im letzteren Falle hat Vorstand die Ordnungsmäßigkeit der Ladung schriftlich zu dokumentieren. **Einer schriftlichen Ladung steht die Benachrichtigung der jeweiligen Gesellschafter per Email nach entsprechender Mitteilung einer Emailadresse an den Vorstand mit 14-tägiger Frist gleich.**
4. In jedem Geschäftsjahr findet nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschafterversammlung statt. Daneben können außerordentliche Gesellschafterversammlungen vom Vorstand unter Beachtung der Einberufungsfrist einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat der Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen.

§ 11 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung hat jeder Gesellschafter grundsätzlich eine Stimme bei der Beschlussfassung (Kopfprinzip) **ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Einlage.**
2. Jeder Gesellschafter kann sich schriftlich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Allerdings kann ein Gesellschafter jeweils nur höchstens 3 andere Mitgesellschafter vertreten. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen **oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen und zu Protokoll der Versammlung zu geben.**
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit bestimmt ist. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung durch offene Akklamation, wenn nicht ein Gesellschafter eine schriftliche Abstimmung zuvor verlangt. Stimmenthaltungen werden als ablehnende Stimmen gewertet.
Die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit gilt insbesondere für :

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- b) die Verwendung des Gewinnüberschusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Abtretung der Beteiligung

4. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit aller Gesellschafter bei
 - a) Änderung dieses Vertrages
 - b) Auflösung der Gesellschaft
 - c) Ausschluss von Gesellschaftern

Kommt eine qualifizierte Stimmenmehrheit nicht zustande, kann die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung unter Beachtung der schriftlichen Ladungsfristen verlangen, bei der sodann mit 2/3-Stimmenmehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen zu den vorbezeichneten Ziffern 4 a - c abgestimmt werden kann.

5. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. **Das Protokoll ist spätestens binnen 2 Monaten nach Ende jeder Gesellschafterversammlung schriftlich den Mitgliedern zu übermitteln. Das Protokoll kann den jeweiligen Gesellschaftern, die dem Vorstand ein Email-Adresse Mitgeteilt haben, per Email übermittelt werden.**

§ 12 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Gesellschafter einschließlich der vertretenen Mitglieder **anwesend bzw. vertreten sind. Tatsächlich anwesend müssen jedoch mindestens ¼ aller Mitglieder sein.** Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig.

§ 13 Kündigung

1. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Das Gesellschaftsverhältnis kann jedoch erstmals fünf Jahre nach Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
3. Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ohne Beachtung der Kündigungsfristen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Kündigung hat durch nachweisbare Zustellung an den Vorstand zu erfolgen.

§14 Ausschluss eines Gesellschafters

Die Ausschließung eines Gesellschafters (§ 11 Abs. 4 c) ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt und den wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des

betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in § 17 geregelt.

§ 15 Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus: - bei Kündigung in den in § 13 genannten Fristen - durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung eines Insolvenzes eröffnet wird.

2. Bei Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wird, bei Insolvenz mit dem Eingang des Insolvenzantrages beim zuständigen Gericht aus der Gesellschaft aus.

3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zu Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§ 16 Tod eines Gesellschafters

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Der Bevollmächtigte ist jedoch von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen.

§ 17 Auseinandersetzung und Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus anderem Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Kapitalkontos und Verrechnungskontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens. **Soweit Mittel durch Ablöse der Anlagen der Gesellschaft und den jeweiligen Kapitalkonten der Gesellschafter zufließen, nimmt der Gesellschafter an diesen nur teil, wenn das Ablöseguthaben im Zeitpunkt des Kündigungseingangs oder des Ausschließungsbeschlusses der Gesellschaft bereits zugeflossen ist.**

2. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.

3. Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre in zwei gleichen Jahresraten an den Gesellschafter auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. War das Kapital- oder Verrechnungskonto zum Zeitpunkt seines Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Kapital- oder Verrechnungskonto bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt auch in diesem Falle nicht.

4. Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt.

Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.

§ 18 Abtretung der Beteiligung

Die Abtretung der Beteiligung ist nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 19 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine der ungültigen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Vereinbarung zu ersetzen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Gesellschafterversammlung kann mehrheitlich bestimmen, dass sog. Förderer im Rahmen von Darlehensverträgen oder in sonstiger Anlageform, insbesondere als sogenannte stille Teilhaber, am Ergebnis der Gesellschaft teilhaben.

§ 20 Wirksamkeit des Vertrages

1. Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags ist aufschiebend bedingt durch den rechtswirksamen Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Freilassing hinsichtlich der Nutzung der auf den Grundstücken Rathaus, Münchener Strasse 15 **oder** Kindergarten, Waginger Strasse 23 befindlichen Dachflächen, oder den rechtswirksamen Abschluss eines Gestattungsvertrages hinsichtlich der Nutzung weiterer noch aufzufindender und zu benennender besser geeigneter Dachflächen
2. Die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages fällt weg, wenn nicht bis zum **31.12.2011** ein solcher zustande kommt. Geschäftsführer sind bis dahin nur vorläufig und mit auflösender Bedingung bestellt und dürfen die Vertretung ausdrücklich nur unter Hinweis dieser Bedingung vornehmen.

